

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet**  
„Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal – Landkreis Parchim“  
vom 13. August 1999

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) verordnet der Landkreis Parchim, Der Landrat:

**§ 1**  
**Festsetzung**

(1) Die in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Landschaften der Mittelmecklenburgischen Seenplatte im Gebiet der Stadt Goldberg und der Gemeinden Dobbertin, Borkow, Dabel, Hohen Pritz und Mustin im Landkreis Parchim werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal – Landkreis Parchim“ im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landkreis Parchim, der Landrat, Untere Naturschutzbehörde geführt.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal – Landkreis Parchim“ umfaßt eine Fläche von etwa 8.000 Hektar. Es grenzt an die Landschaftsschutzgebiete „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal – Landkreis Güstrow“ und „Nossentiner/Schwinzer Heide – Landkreis Parchim“.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) sind das Landschaftsschutzgebiet und die vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommenen Bereiche mit einer einseitig gegengestrichelten Linie schwarz umrandet. Die Striche weisen dabei in das Landschaftsschutzgebiet. Die Schutzgebietsgrenze verläuft in etwa von Goldberg entlang der Bundesstraße 192 nach Dobbertin, von dort entlang der Straße nach Spendin weiter bis zur Kreisgebietsgrenze zum Landkreis Güstrow, von Ruchow über Mustin nach Borkow, von dort entlang der Bundesstraße 192 bis Dabel, von Dabel entlang der Straße nach Kukuk, dann weiter nach Klein Pritz, von dort nach Dinnies, dann entlang der Eisenbahnlinie bis nach Goldberg. Die Ortslagen sind entsprechend den Karten ausgegrenzt.

(3) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sowie die Grenzen der vom Landschaftsschutz ausgenommenen Bereiche sind in einem Satz Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 mittels einer einseitig gegengestrichelten Linie (die Striche ins Landschaftsschutzgebiet zeigend) eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante. Mit Flurkarten dargestellte Teile der Landschaftsschutzgebietsgrenzen sind in den Abgrenzungskarten mit einer zusätzlichen schwarzen Linie umrandet. Der jeweils größte Maßstab beinhaltet die für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes maßgeblichen Grenzen. Soweit befestigte Wege, Gräben, Bachläufe, Hecken oder ähnliches die Grenze bilden und das Kartenmaterial keine eindeutige Aussage trifft, liegen diese im Landschaftsschutzgebiet; bilden befestigte Straßen, Wege oder ähnliches die Grenze, liegen diese in einem solchen Fall außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

(4) Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die maßgebliche Ausfertigung der Übersichts-, Abgrenzungs- und Flurkarten ist beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind bei

- dem Amt Sternberger Seenlandschaft, Der Amtsvorsteher, Am Markt 1, 19406 Sternberg,
  - dem Amt Mildnitz, Der Amtsvorsteher, Lübzer Straße 9, 19399 Goldberg,
  - der Stadt Goldberg, Der Bürgermeister, Lange Straße 67, 19399 Goldberg,
  - dem Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommern, Außenstelle Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide, Ziegenhorn 1, 19395 Karow
- niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet soll durch amtliche Schilder gekennzeichnet werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet dient dem Schutz von Landschaftsteilen der Mittelmecklenburgischen Seenplatte und der Waldgebiete des mittleren Mildenitztales. Wesentlich sind dabei die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird insbesondere festgesetzt

1. zur Sicherung der Landschaft der Mittelmecklenburgischen Seenplatte und der Waldgebiete der mittleren Mildenitz, die durch ihre besonderen Eigenarten und die hervorragende Schönheit ihrer naturnahen Landschaftsstrukturen geprägt ist und eine hohe wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskulturelle Bedeutung trägt. Dieser strukturreiche Landschaftsausschnitt umfaßt einen repräsentativen Ausschnitt der eiszeitlichen Serie mit Endmoränenlandschaften, dem tief eingeschnittenen Flußtal der Mildenitz, bewaldeten Sandergebieten und geologischen Bildungen wie Schmelzwasserrinnen und Muldensen. Die abwechslungsreiche Landschaft ist geprägt durch ausgedehnte Seengebiete und Waldgebiete mit hohem Altholzanteil, Solitär und Feldgehölze, Ackerhohlformen, Grünland einschließlich Wiesen und Weiden, Trockenstandorte sowie Äcker mit den eingebundenen Baumreihen, Alleen und Hecken. Neben der Vielzahl geschützter Biotope und Naturdenkmale enthält das Gebiet zahlreiche geschützte ur- und frühgeschichtliche Bodendenkmäler. Das gesamte Gebiet eignet sich aufgrund seiner Vielfalt und Eigenart in der naturräumlichen Ausstattung sowie seiner Schönheit besonders gut für die landschaftsgebundene Erholung.
2. zur Erhaltung und Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Naturraum der Mittelmecklenburgischen Seenplatte und der Waldgebiete der mittleren Mildenitz, insbesondere des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt. Durch den hohen Anteil an unzerstörten Lebensräumen beherbergt das Landschaftsschutzgebiet eine Vielzahl an gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

(3) Mit der Unterschutzstellung wird das Ziel verfolgt, den naturnahen, unzerstörten, reizvollen und ökologisch wertvollen Zustand der Landschaften und Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu erhalten und soweit erforderlich zur Wiederherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu renaturieren. Besonders bedeutsam ist die Erhaltung der Schönheit und Eigenart dieser Landschaft in ihrer Synthese aus gewachsener Kulturlandschaft und der außergewöhnlichen Dichte naturnaher Lebensräume. Der Schutz dieser Landschaft ist besonders erforderlich:

- zur Erhaltung der eiszeitlich geprägten Oberflächenformen,
- zur Sicherung der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung durch die Erhaltung eines durch Nutzung geprägten Landschaftsbildes und der damit verbundenen Naturerlebniseignung,
- zur Verhinderung einer Zersiedlung der Landschaft,
- zur Sicherung und Wiederherstellung von naturnahen und natürlichen Landschaftsteilen sowie von Verbundsystemen naturnaher Strukturen unter
  - a) Erhaltung der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes einschließlich der Förderung strukturreicher Waldgebiete mit hohem Altholzanteil und ausgeprägten Waldsäumen,
  - b) Erhalt und Entwicklung extensivgenutzter Weiden, ungestörter Trockenstandorte, Ackerhohlformen und Biotope der Offenlandschaft,
  - c) Sicherung der zahlreichen Seen, Klein- und Fließgewässer einschließlich ihrer Ufervegetation und Erhaltung und Verbesserung ihrer Wasserqualität sowie
  - d) naturnaher Entwicklung der Mildenitz,
- zum Erhalt und zur Entwicklung ökologischer Pufferzonen durch extensiv oder nicht genutzte Randstreifen um schützenswerte Biotope,
- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der seltenen und vom Aussterben bedrohten landschaftstypischen Arten.

### **§ 4 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

(1) Folgende Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sind für das Schutzgebiet erforderlich:

1. in Bezug auf Arten und Lebensräume
  - die Sicherung der Rastplatzfunktion der Seen für Zugvögel (insbesondere des Dobbertiner Sees),
  - die Verringerung der Nährstoffbelastung der eutrophierten Seen (wie Dobbertiner See) durch Verminderung der Einträge aus landwirtschaftlichen Quellen,

- der Schutz der naturnahen Abschnitte der Mildenitz (insbesondere Mildenitz-Durchbruchstal bei Kläden), speziell zum Erhalt des ursprünglichen Fisch- und Molluskenartenspektrums,
  - die Regeneration tief entwässerter großflächiger Moore in den Niederungsbereichen der Seen und Flüsse (beispielsweise der Mildenitz),
  - die Verbesserung der Gewässerstruktur der naturfern ausgebauten Abschnitte der Mildenitz (Goldberg bis Dobbertiner See) und die Extensivierung der Nutzung in ihrem Niederungsbereich, der Rückbau oder die Umgestaltung von Sperrwerken (Wehre Borkow, Dobbertiner Mühle) zur Gewährleistung der Passierbarkeit für wandernde Tierarten,
  - der Schutz naturnaher Feuchtwaldbereiche an der Mildenitz sowie der Buchenwaldkomplexe an den Talhängen der Mildenitz (Bereich Klädener Plage und Mildenitz-Durchbruchstal),
  - die Extensivnutzung von Magerstandorten (wie Dobbiner Plage),
2. in Bezug auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
- die Sicherung der abwechslungsreichen Seen- und Waldlandschaft (beispielsweise Dobbertiner See, Kleinpritzer See) einschließlich des Erhalts der ungestörten Blickbeziehungen zwischen Land und Wasser durch Vermeidung von Bebauung im ufernahen Bereich,
  - die Sicherung des erlebnisreichen Verlaufs der naturnahen Abschnitte der Mildenitz für das Landschaftserleben,
  - die Renaturierung der naturfernen, technisch ausgebauten Abschnitte der Mildenitz, die Extensivierung der Nutzung in den Niederungsbereichen,
  - die Anreicherung großflächig strukturarmer landwirtschaftlicher Nutzflächen mit natürlichen Landschaftselementen (insbesondere westlich des Dobbertiner Sees), einschließlich der Neubegründung von Wald,
  - der Schutz und die Pflege landschaftstypischer Strukturen wie Hecken, Kopfweiden, Feldgehölze, Restwäldchen und Einzelbäume,
  - die Renaturierung des Kiesabbaugebietes bei Dobbertin,
  - der Rückbau von landschaftsbildbeeinträchtigenden, nicht mehr genutzten Altanlagen und landschaftsuntypischen Bauwerken,
3. in Bezug auf den Boden, das Grund- und Oberflächenwasser, Luft und Klima
- die Sicherung der natürlichen Fließgewässerstruktur der Mildenitz im Bereich des Durchbruchstales bei Kläden zum Erhalt des hohen Selbstreinigungsvermögens,
  - die Verminderung der Bodenerosion auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in strukturärmeren Bereichen (beispielsweise größere Bereiche westlich des Dobbertiner Sees) durch Ergänzung von Strukturelementen wie Hecken und Gehölze unter Berücksichtigung der Rastplatzfunktion der Offenlandschaft für Zugvögel,
  - die Änderung der Bodennutzung in stark erosionsgefährdeten Bereichen durch Aufforstung oder Grünlandnutzung, insbesondere im Umfeld von gegenüber Eutrophierung empfindlichen Ökosystemen (zum Beispiel Bereiche um den Dobbertiner See, den Kleinpritzer See und den Mustiner See),
  - die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes von Söllen, Kleingewässern und Feuchtbereichen in der Agrarlandschaft,
  - die Renaturierung verbauter Grabensysteme zur Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens und zur Erhöhung des Wasserrückhalts in der Landschaft, die Öffnung verrohrter Abschnitte, die Uferbepflanzung, der Ersatz von Sperrbauwerken oder die Anhebung des Wasserstandes durch Einbau von Sohlschwellen.

(2) Zur Umsetzung der in § 3 genannten Zielsetzungen und der Gebote nach Absatz 1 ist durch den Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde in angemessener Frist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen und periodisch fortzuschreiben.

## **§ 5 Verbote**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie geeignet sind, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu schädigen oder das Landschaftsbild oder den Erholungswert zu beeinträchtigen.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten:

1. genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige bauliche Anlagen entsprechend der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zu errichten oder wesentlich zu erweitern oder zu ändern; dies gilt nicht für die Errichtung ,genehmigungsfreier baulicher Nebenanlagen auf

- Grundstücken, auf denen sich bereits Gebäude befinden, die zu Wohnzwecken dauerhaft genutzt werden.
2. Bodenbestandteile im Sinne des Bundesberggesetzes aufzusuchen, abzubauen oder die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen, Sprengungen oder auf andere Art zu verändern,
  3. die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen oder deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder Gewässer neu zu schaffen,
  4. außerhalb von genehmigten Feuerstellen offene Feuer zu entzünden,
  5. innerhalb des Waldes abseits von öffentlichen oder hierfür gekennzeichneten Wegen und Flächen zu reiten,
  6. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
  7. Plätze aller Art, Straßen oder Wege anzulegen oder wesentlich zu verändern,
  8. Schilf- und Röhrichtbestände sowie die Ufervegetation der Gewässer zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen oder mit Wasserfahrzeugen aller Art sowie vergleichbaren Geräten oder anderen Hilfsmitteln in diese hineinzufahren,
  9. die Gewässer mit verbrennungsmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren,
  10. mit Fluggeräten oder verbrennungsmotorbetriebenen Flugmodellen zu starten oder zu landen,
  11. Materialien oder Stoffe jeglicher Art in der unverbauten Landschaft zu lagern,
  12. Fisch- oder Wassergeflügelintensivhaltung in oder auf natürlichen oder renaturierten Gewässern zu betreiben,
  13. Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln,
  14. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes anzulegen,
  15. oberirdische Leitungen zu verlegen, ausgenommen sind Fernmeldeleitungen nach dem Telekommunikationsgesetz,
  16. neue Badestellen anzulegen oder vorhandene wesentlich zu erweitern,
  17. Tiergehege einschließlich Gehege für Hobbytierhaltung und Streichelzoos anzulegen.

## **§ 6 Ausnahmen**

(1) Von den Verboten des § 5 sind auf Antrag Ausnahmen möglich, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden oder auszugleichen sind.

(2) Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde.

## **§ 7 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 5 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde.

## **§ 8 Sonderregelungen**

Die Verbote des §5 gelten nicht für

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Nr. 12, 13 und 14,
2. die ordnungsgemäße Jagdausübung im Sinne des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch die Anlage 1 Kapitel 6 Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1017),
3. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Nutzung der den in § 38 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) bezeichneten Zwecken gewidmeten Flächen,
4. die erforderliche Gewässer-, Straßen- und Wegeunterhaltung,
5. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Menschen sowie für erhebliche Sachwerte,
6. das Befahren der Gewässer mit verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen zur Erfüllung polizeilicher, rettungsdienstlicher sowie wasserbehördlicher Aufgaben,
7. das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze durch Beauftragte der Behörden in Ausübung dienstlicher Aufgaben, durch Ver- und Entsorgungsträger zur Ausübung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen und durch Rettungsdienste im Einsatz,
8. alle hoheitlichen Maßnahmen, die dem Schutz und der Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes dienen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die sich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan ergeben,
9. das Aufstellen oder Anbringen von behördlich angeordneten oder zugelassenen Hinweisen.

## **§ 9 Anzeigepflichtige Handlungen**

(1) Beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde sind folgende Maßnahmen in Schriftform anzuzeigen:

1. das Aufstellen ortsfester jagdlicher Einrichtungen auf Flächen außerhalb des Waldes – durch den Jagdausübungsberechtigten unter Beifügung eines Lageplanes,
2. die Umnutzung von Ödland,
3. die Durchführung von Sport- und gewerblichen Veranstaltungen jeglicher Art in Natur und Landschaft mit Ausnahme des Weihnachtsbaumverkaufs durch das Forstamt.

(2) Der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde kann die Maßnahme untersagen, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird. Der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde bestätigt dem Anzeigenden den Eingang der Anzeige. Mit der Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 darf vorbehaltlich anderer Bestimmungen frühestens einen Monat nach Eingang der Anzeige begonnen werden, soweit nicht die Maßnahmen ganz oder teilweise untersagt werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Vorlage einer Ausnahme nach § 6, einer Befreiung nach § 7 oder einer Sonderregelung nach § 8 einem Verbot des § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 17 zuwiderhandelt oder
2. eine in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführte Handlung ohne vorherige Anzeige, vor Ablauf der Monatsfrist nach § 9 Abs. 2 Satz 3 oder entgegen einer Untersagung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 200 000 Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

(3) Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde.

## **§ 11**

### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlaß von Schutzverordnungen über Landschaftsschutzgebiete im Sinne von § 23 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird gemäß § 31 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verletzung der in § 30 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Verfahrensvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, geltend gemacht worden ist. Das gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

(1) die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Beschlüsse

- Nr. 40 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 24. März 1956,
- Nr. 52 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 15. Oktober 1959,
- Nr. 65 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 25. Februar 1964,
- Nr. 13 der 4. Sitzung des Bezirkstages Schwerin vom 1. Juni 1972,
- Nr. 57 – 14/79 des Rates des Kreises Lübz vom 4. Juli 1979 und
- Nr. 23 des Bezirkstages Schwerin vom 2. März 1982 im Landkreis Parchim außer Kraft.

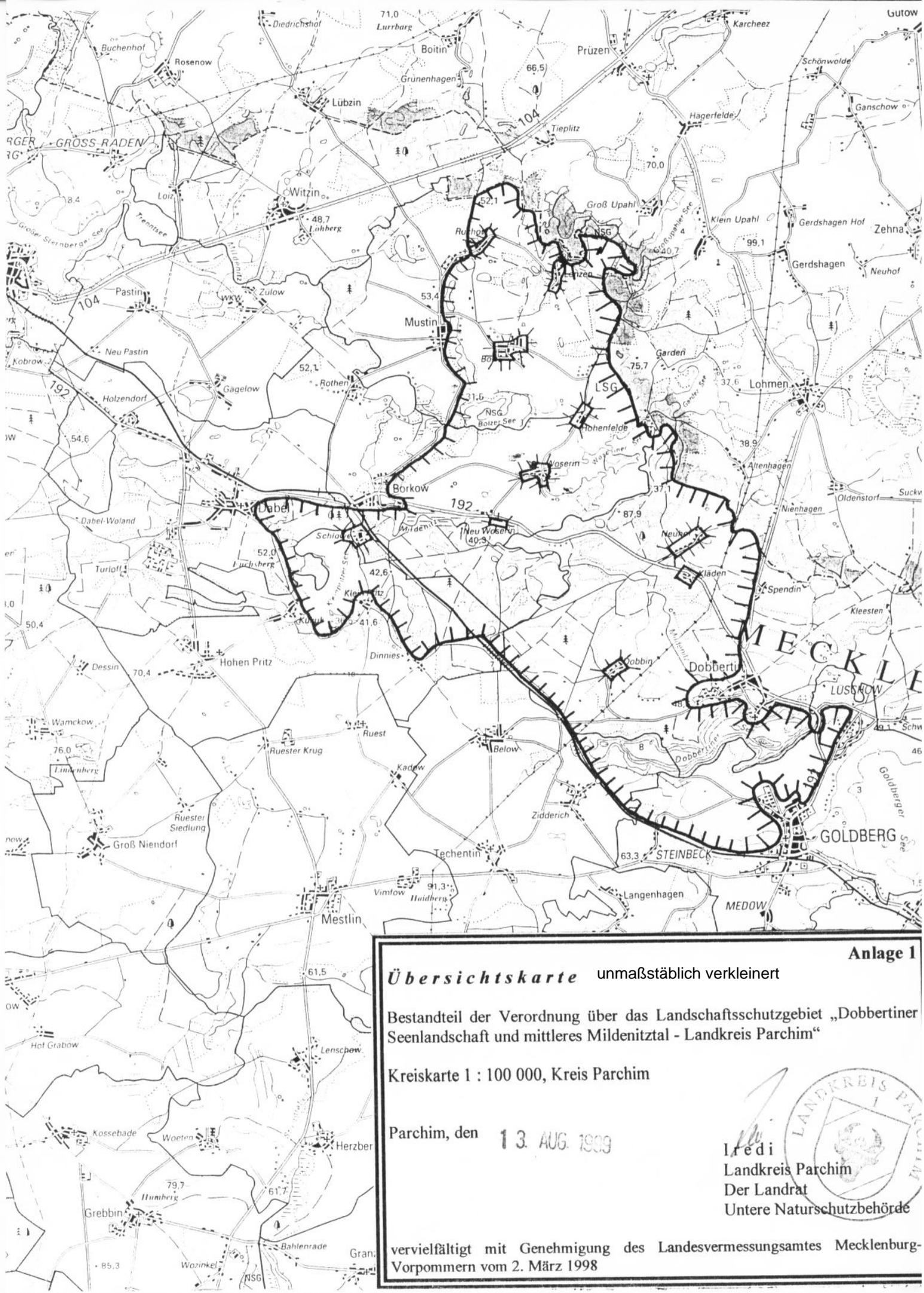
Ebenfalls zur gleichen Zeit treten

- die Erste Verordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Dobbertiner Seenlandschaft – mittleres Mildnitztal“ vom 28. Mai 1996 (Unser Landbote Nr. 10/96 S. 7),
- die Zweite Verordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Dobbertiner Seenlandschaft – mittleres Mildnitztal“ vom 15. April 1998 (Unser Landbote Nr. 5/1-98 S. 11),
- die Dritte Verordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Dobbertiner Seenlandschaft – mittleres Mildnitztal“ vom 10. Dezember 1998 (Unser Landbote Nr. 12/2-98 S. 6),
- die Vierte Verordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Dobbertiner Seenlandschaft – mittleres Mildnitztal“ vom 09. Februar 1999 (Unser Landbote Nr. 2/2-99 S. 10) und
- die Fünfte Verordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Dobbertiner Seenlandschaft – mittleres Mildnitztal“ vom 24. Februar 1999 (Unser Landbote Nr. 3/1-99 S. 10)

außer Kraft.

Parchim, den 13. August 1999

Iredi  
Landkreis Parchim  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde



**Anlage 1**

**Übersichtskarte** unmaßstäblich verkleinert

Bestandteil der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildenitztal - Landkreis Parchim“

Kreiskarte 1 : 100 000, Kreis Parchim

Parchim, den 13. AUG. 1999



ervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 1998